

Zur Untersuchung des ethischen Verständnisses im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung*.

Von

FRIEDRICH BSCHOR.

Vor kurzem, nämlich am 18. März 1952, leitete der große Strafsenat des Bundesgerichtshofs einen neuen Abschnitt der Strafrechtspflege ein. In einer grundsätzlichen, vielbeachteten Entscheidung¹ wurde zur Frage des Unrechtsbewußtseins und des Verbotsirrtums höchstrichterlich Stellung genommen. Das neue juristische Prinzip wurde so formuliert: „Der Täter muß das Bewußtsein haben oder bei gehöriger Anspannung des Gewissens haben können, mit der Tat Unrecht zu tun.“ Bis zu dieser Entscheidung herrschte der auch von ärztlichen Sachverständigen stets gutgeheißen Standpunkt vor, daß nicht vorhandenes Unrechtsbewußtsein nur dann als Strafausschließungsgrund zu werten war, wenn beim Täter gleichzeitig die Voraussetzungen des § 51 StGB. gegeben waren, also bei Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Geisteschwäche. Das Fehlen des Unrechtsbewußtseins beim geistig normalen Täter war unbeachtlich².

Sehen wir von den rechtsphilosophischen Hintergründen und praktisch-strafrechtlichen Konsequenzen dieser neuen Entscheidung völlig ab — sie zu diskutieren ist juristische Aufgabe —, so ist für den ärztlichen Gutachter dieser Gesichtspunkt besonders wesentlich: *Früher* beschränkte sich die Frage, ob das Unrechtsbewußtsein aufgehoben oder stark vermindert war, auf den relativ engen Kreis von Straffälligen, für welche die sog. biologischen Voraussetzungen des § 51 zu bejahen waren. *Heute* interessiert dagegen die Frage nach dem Unrechtsbewußtsein *grundsätzlich*, auch bei dem geistesgesunden Täter. Die neue Entscheidung stellt somit der forensischen Medizin die Aufgabe, sich intensiv mit der Frage des Unrechtsbewußtseins zu beschäftigen, Fakten hierzu aufzuzeigen und, von allem das Unrechtsbewußtsein bei dem psychopathischen Straftäter genauer als bisher zu erforschen.

Geht man davon aus, daß das Strafrecht ein kodifizierter Ausschnitt der allgemein verbindlichen sittlichen Normen ist, so stellt sich die Frage nach dem Unrechtsbewußtsein eines Menschen, der eine Straftat begeht, gleichzeitig als die Frage nach dem individuellen ethischen Verständnis.

* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in München 1952.

¹ Neue jur. Wschr. 5, 593 (1952).

² DAHM, G: Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit im Strafrecht der Gegenwart. Probleme der Strafrechtserneuerung. Berlin 1944.

Wir können dabei das ethische Verständnis definieren als die Fähigkeit, sittliche Pflichten und Forderungen in ihrer inneren, gemeinschaftssichernden Notwendigkeit zu verstehen. Es handelt sich hierbei *nicht* um ein rein rationales Erkennen, sondern um ein sehr unmittelbares Sinnverstehen, das sich weitgehend unter Anteilnahme des Gemüts vollzieht und notwendigerweise mit Wertungen einhergeht.

Legt man sich kritisch die Frage vor, mit welchen Methoden man in der forensisch-psychiatrischen Untersuchung Aufschluß über das ethische Verständnis eines Straffälligen gewinnt, so muß die *freie Exploration* zweifellos als der wichtigste und ergiebigste Weg bezeichnet werden. Achtet man sorgfältig auf alle diejenigen Äußerungen des zu Untersuchenden, die sich auf sittlich relevante Erlebnisse oder Ereignisse beziehen, so gewinnt man einen recht guten Einblick in die Besonderheiten des ethischen Verständnisses eines Menschen. Dabei ist nun hervorzuheben, daß die Untersuchung des ethischen Verständnisses keineswegs gleichgesetzt werden kann mit der Prüfung von Funktionen mit Leistungscharakter, etwa der Prüfung der Intelligenz. Leistungsfähigkeit kann direkt geprüft werden, die ethische Seite des Charakters dagegen nicht. Nur in ethisch relevanten Situationen wird das ethische Verständnis in Anspruch genommen. Hilfsbereitschaft, Fähigkeit Mitleid zu empfinden, Fähigkeit Verständnis für die Rechte der Mitmenschen aufzubringen, all diese Eigenschaften realisieren sich ja nur im unmittelbaren Leben, nicht in der Untersuchungssituation. So betrachtet tragen *alle* Bemühungen, in der Untersuchungssituation Aufschluß über das ethische Verständnis eines Menschen zu erhalten, mehr oder weniger experimentellen Charakter. Aus dieser Überlegung ergibt sich nun, daß zwischen freier Exploration und eigentlichem Test *kein* prinzipieller Unterschied besteht.

Während die Diskussion um den Wert der sog. Charaktertests (Szondi-Test, Wartegg-Zeichentest, Rorschach usw.) hin und her geht, hat die gewöhnliche Intelligenzprüfung ihren festen Platz in der forensisch-psychiatrischen Untersuchung behauptet.

Ich habe nun seit längerem bei allen, auch bei überdurchschnittlich intelligenten Untersuchungsfällen ausführliche psychisch-experimentelle Untersuchungen vorgenommen. Hierbei hat sich gezeigt, daß unsere gewöhnliche Intelligenzprüfung Elemente enthält, die geeignet sind, sehr wohl auch Hinweise auf das sittliche Urteil, auf das ethische Verständnis zu liefern. So befassen sich ja nicht wenige der so häufig benützten Sprichwörter mit sittlichen Themen. Es ergab sich die Feststellung, daß die jugendlichen Gewaltverbrecher, eine kriminologisch so bedeutsame Gruppe, zum Teil Sprichworterklärungen lieferten, die — man gestatte mir diese vereinfachende Benennung — eine kriminelle *Moral* sehr unverhüllt bloßlegten.

In mehrjähriger Anwendung erwiesen sich nun als besonders ergiebig zur Untersuchung des ethischen Verständnisses zwei *Fabeln*, die von GRUHLE bereits 1929 angegeben worden waren¹. Untersuchungstechnisch wurde ebenso vorgegangen wie beispielsweise bei den Sprichworterklärungen. Die Untersuchungsperson wurde aufgefordert, zu der ihm vorerzählten Fabel eine Deutung zu liefern.

Die erste Fabel handelt von einem Sturm, der über einen Teich hinwegbraust, an dessen Ufer sich ein Schilfbestand sowie eine Eiche befinden. Der Sturm bricht die Eiche, während sich das Schilf wieder aufrichtet. Die zweite Fabel schildert den Weg zweier Lasttiere, von denen das eine beladen, das andere dagegen ohne Traglast ist. Nachdem das beladene Tier an Erschöpfung zusammengebrochen war und verendete, wird dem anderen bis dahin unbelasteten Tier die Last und das tote erste Tier aufgebürdet.

Beide Fabeln haben in ihrem allegorischen Gehalt ein sittlich relevantes Geschehen zum Gegenstand. Die erste Fabel beschäftigt sich mit der Stellung des Individuums zur Macht. Widerstands- und Anpassungsmomente sind enthalten. Es sind zahlreiche Deutungen möglich und man ist immer wieder überrascht, wie von der einen Untersuchungsperson nur die Rolle der Eiche, von der anderen nur das Schilf gesehen wird.

In der zweiten Fabel wird die sittliche Lehre erteilt, daß Lasten rechtzeitig verteilt werden sollten, um Elend zu verhüten.

Auch hier kommt in der praktischen Verwendung eine verblüffende Mannigfaltigkeit von Lösungen vor.

Wie deutet nun der Nichtkriminelle diese Fabeln? Zur Feststellung von Durchschnittswerten wurden 53 sicher nichtkriminelle, sozial angepaßte und durchschnittlich intelligente Personen beiderlei Geschlechts veranlaßt, zu beiden Fabeln Stellung zu nehmen. Es zeigte sich, daß der Inhalt der Fabel I vorwiegend als Anpassungsproblem gesehen wird, wobei die Anpassung — also die Rolle des Schilfs — durchaus bejaht wird. In Fabel II wird die ungerechte Lastenverteilung in der Regel sofort klar gesehen und in der Mehrzahl der Fälle die Forderung erhoben, man müsse doch die Lasten rechtzeitig verteilen. Mit der rationalen Erfassung des Fabelinhaltes klingt also eine Mitleidsregung gegenüber dem schwächeren, benachteiligten Geschöpf auf.

Bei der Untersuchung Straffälliger fanden sich dagegen teilweise ganz andere Deutungen. So zeigte sich bei einer Gruppe von Querulanten, daß die Fabel I nicht so sehr von der Anpassung her, sondern vom Widerstand her gedeutet wurde. Die Rolle des Unscheinbaren, des Nachgiebigen wurde verurteilt, mit negativem Wertakzent belegt. Bei Fabel II, die beim Durchschnittsmenschen gleichzeitig mit der intellektuellen Erfassung ein soziales Mitgefühl aktiviert, erwiesen sich die Querulanten als geradezu sozial-ethisch blind, obwohl sie über erhebliche

¹ BERZE, J., u. H. W. GRUHLE: Psychologie der Schizophrenie. Berlin 1929.

Tabelle 1. Zeichenerklärung.

Deutungsmodus	Zeichen	Beispiel
<i>Fabel I:</i> An Teich Schilfrohr und kräftige Eiche. Heftiger Sturm entwurzelt Eiche, biegsames Rohr bleibt unversehrt.		
Akzent liegt auf <i>Anpassung</i>		
Anpassung positiv gewertet . . .	A!	Man soll sich im Leben anpassen.
Anpassung neutral festgestellt . . .	A	Der Elastische setzt sich durch.
Anpassung negativ gewertet . . .	a	Der Duckmäuser rutscht überall gut durch.
Akzent liegt auf <i>Widerstand</i>		
Widerstand positiv gewertet . . .	W!	Der Starke kann leichter verletzt werden.
Widerstand neutral festgestellt . . .	W	Der Unbeugsame ist nicht sicher gegen Schicksalsschläge.
Widerstand negativ gewertet . . .	w	Starrsinn führt zur Vernichtung.
Akzent liegt auf <i>Stellung</i>		
hoch-niedrig	hn	Der Mann hohen Standes hat bei Katastrophen größeren Schaden als der kleine Bürger.
<i>Fabel II:</i> Pferd trabt neben belastetem Esel einher, will nicht Teil der Last tragen helfen. Esel bricht zusammen; Pferd bekommt ganze Last aufgeladen und toten Esel dazu.		
Ethisch qualifiziert	+	Man soll rechtzeitig die Lasten gerecht verteilen.
Falsche Verteilung der Last gesehen, doch ohne ethische Konsequenz. Sympathie mit Stärkerem	(+)	Man soll froh sein, wenn man nichts zu tragen hat.
Zweckmäßigkeitüberlegungen, keine Deutung	ø	Ist ja Unsinn einen toten Esel mitzuschleppen.

formale Intelligenz verfügten. Sie verstanden einfach den sittlichen Gehalt der Fabel nicht und gaben sich mit kühlen, distanzierten Zweckmäßigkeitüberlegungen zufrieden, sofern sie überhaupt gewillt waren, sich mit dem Fabelinhalt ernstlich zu beschäftigen.

Bei einer Gruppe von Betrügern, ebenfalls Personen von mindestens durchschnittlicher Intelligenz, fanden sich dagegen ganz andere Deutungsmodi vor. Die Betrüger bejahten bei Fabel I sofort und mit Affekt die Notwendigkeit, sich jederzeit anzupassen. Bei Fabel II (Traglast) sahen sie zwar ebenfalls sofort das durch ungerechte Verteilung der Lasten entstandene Unglück, ließen aber kein Mitgefühl aufkommen, sondern brachten in unverkennbaren egoistischen Überlegungen zum Ausdruck, daß für das zuerst sorglose und unbelastete Geschöpf nunmehr doch eine recht unbequeme, peinliche Situation entstanden sei.

Zusammenfassend und abschließend läßt sich zur Frage des ethischen Verständnisses feststellen:

1. erwies es sich als durchführbar, mit relativ einfachen Methoden (Testfabeln) Hinweise auf das ethische Verständnis eines Straftäters zu gewinnen;

2. zeigte sich, daß das ethische Verständnis bestimmter Tätertypen unabhängig vom Intelligenzgrad in typischer Weise variiert. Dies ließ sich besonders deutlich durch Gegenüberstellung von Untersuchungsergebnissen bei Querulanten mit Ergebnissen, die bei einer Gruppe von Betrügern gewonnen wurden, aufzeigen;

3. legen diese Feststellungen die Frage an den Juristen nahe, ob angesichts dieser Sachlage das in der Entscheidung vom 18. März 1952 zum Ausdruck kommende Prinzip (Schuldbhaftung) in der praktischen Strafjustiz verwirklicht werden kann und soll. Gerade der gefährliche Täter verfügt ja meist über geringes ethisches Verständnis. Aus anlagebedingter psychopathischer Gemütskälte entwickelt er gerade *nicht* die im menschlichen Zusammenleben so wichtige Fähigkeit des sozialen Mitempfindens und damit einhergehend ein echtes ethisches Verständnis. Diese hier nur andeutungsweise zu erwähnende Schwierigkeit zu verringern gelingt meines Erachtens weder aus rein theoretisch-juristischer noch aus rein medizinisch-kriminalpsychologischer Sicht. Es bedarf der gegenseitigen Verständigung und da ja gerade Tagungen wie diese besonders günstige Möglichkeiten hierzu bieten, sah ich mich berechtigt, diese wenn auch nur vorläufigen Ergebnisse hier vorzutragen.

Tabelle 2. *Auswertung von Fabeldeutungen. Kontrollen und Begutachtungsfälle.*
Benutzte Symbole vgl. Tabelle 1.

Gruppe	Nr.	Ge- schlecht	Alter Jahre	Beruf	Fabeldeutungen	
					Fabel I	Fabel II
Querulanten	1	m	56	Vertreter	W! a	ø
	2	m	77	Kaufmann	— a	ø
	3	m	58	Steuerberater	— A	ø
	4	m	66	Kaufmann	w —	ø
	5	m	46	Kaufmann	w —	ø
	6	w	63	Schneiderin	W —	+
Betrüger	7	m	59	ehem. Lehrer	— A!	(+)
	8	m	38	ehem. Jurist	hn	+
	9	m	41	Sportlehrer	— A!	(+)
	10	m	22	Bauarbeiter	— A!	(+)
	11	m	35	Kaufmann	— A!	(+)
Kontrollen	*	m		gelernte Berufe, einige Studenten	w A	+
	*	w			w A	+

* Als Kontrollen dienten 29 Männer und 24 Frauen. Die hier eingetragenen Deutungen stellen den weitaus häufigsten Lösungstyp dar.

Dr. med. FRIEDRICH BSCHOR, Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Freien Universität Berlin.